

Presseinfo März 2022 – 1

Firmenwagenbesteuerung für Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte Rückwirkende Änderung der Bewertungsmethode möglich

Wer einen Firmenwagen auch privat und für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte benutzen darf, muss dafür einen geldwerten Vorteil versteuern. „Wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, kommt für die Privatnutzung die 1-%-Regelung und für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte in der Regel die 0,03-%-Regelung zur Anwendung“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Für die Berechnung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zur Arbeit gibt es jedoch auch noch eine weitere Bewertungsmethode, nämlich die sogenannte Einzelbewertungsmethode. „Die 0,03-%-Regelung ist die Pauschalmethode und bei der Einzelbewertungsmethode wird jede einzelne Fahrt zur Arbeit mit 0,002 % des Bruttolistenneupreises bewertet“, erläutert Nöll. Die Einzelbewertungsmethode ist vorteilhafter, wenn monatlich durchschnittlich weniger als 15 Fahrten und weniger als 180 Fahrten im Jahr zur 1. Tätigkeitsstätte durchgeführt werden. Ein Nachteil kann sich bei der Anwendung der Einzelbewertungsmethode im Vergleich zur Pauschalmethode mit 0,03 % des Bruttolistenneupreises nicht ergeben.

Die Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung und Nutzung für Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte erfolgt bereits im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung beim Lohnsteuerabzug. „Typischerweise wendet der Arbeitgeber dabei die Pauschalmethode mit 0,03 % an“, weiß Nöll aus Erfahrung. Wenn sich für den Arbeitnehmer jedoch die Arbeitssituation verändert und er nur noch selten zur 1. Tätigkeitsstätte fahren muss, weil er überwiegend im Homeoffice arbeitet, in Kurzarbeit ist oder verstärkt im Außendienst tätig ist, kann es sinnvoll sein, zur Einzelbewertungsmethode zu wechseln. So kann eine zu hohe Versteuerung und das Entrichten zu hoher Sozialversicherungsbeiträge vermieden werden.

„Erfreulicherweise hat das Bundesministerium der Finanzen nun klargestellt, dass ein unterjähriger Wechsel der Bewertungsmethode von Pauschal- auf Einzelbewertung erlaubt ist“, erklärt Nöll. Der Wechsel gilt dann jedoch immer für das gesamte Jahr, muss also rückwirkend vorgenommen werden. Voraussetzung für die Anwendung der Einzelbewertungsmethode ist generell, dass der Arbeitnehmer für jeden Monat genau aufschreibt, an welchen Tagen er mit dem Firmenwagen zur 1. Tätigkeitsstätte gefahren ist und diese Aufzeichnung dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt.

„Arbeitnehmern mit Firmenwagen, die diesen auch für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte benutzen dürfen, ist generell anzuraten, sich im Terminkalender Notizen darüber zu machen, an welchen Tagen sie zur 1. Tätigkeitsstätte gefahren sind“, rät Nöll. Zum einen benötigen sie diese Angabe auch für die Einkommensteuererklärung und zum anderen kann dann zur Einzelbewertungsmethode gewechselt werden, wenn sich abzeichnet, dass sie regelmäßig weniger als 15 Fahrten im Monat zur 1. Tätigkeitsstätte unternehmen. In diesem Fall sollten die betreffenden Arbeitnehmer aktiv auf den Arbeitgeber zugehen und ihn bitten, die Einzelbewertungsmethode für die Ermittlung des geldwerten Vorteils heranzuziehen und eine rückwirkende Korrektur des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen. In vielen Fällen hat auch der Arbeitgeber ein Interesse an dieser Korrektur, da auch er in der Regel Sozialversicherungsbeiträge spart. „Will der Arbeitgeber diese Korrektur nicht vornehmen, kann die Einzelbewertungsmethode auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung angesetzt und Lohnsteuern zurückerstattet werden. Eine Korrektur der Sozialversicherungsbeträge ist so hingegen nicht möglich“, erklärt Nöll abschließend.

Quelle: BMF-Schreiben v. 03.03.2022 „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ Rz. 13 f